

Häußler & Partner mbB  
Steuerberatungsgesellschaft · Siegfriedstraße 8 · 80803 München

## **Sonder - Steuerinformationen**

### **Vorauszahlungen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung**

München, 27.11.2017  
**Bearbeiter:**  
Joachim Häußler, StB  
**Telefon / Fax:**  
+49 (0) 89 4622462 – 10 / -610  
**E-Mail:**  
joachim.haeussler@  
haeussler-partner.com

### **Durch Vorauszahlungen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu versteuerndes Einkommen des Kalenderjahres 2017 mindern und dadurch die Steuerbelastung 2017 reduzieren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie freie Liquidität auf Ihrem Sparkonto, das kaum bzw. gar keine Zinsen erwirtschaftet und das Sie derzeit auch nicht dringend benötigen?

Dann prüfen Sie, ob Sie mit Ihren Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung noch mehr Steuern sparen können, indem Sie noch im Kalenderjahr 2017 Vorauszahlungen auf Ihre Beiträge zur Krankenversicherung- und Pflegeversicherung des Jahres 2018 tätigen.

Seit 2010 sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen in einem größeren Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Beihilfeberechtigte Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, können seitdem maximal 1.900 Euro als Sonderausgaben abziehen. Steuerzahler, die ihre Krankenversicherung allein

**Häußler & Partner mbB**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Siegfriedstraße 8  
80803 München

Tel +49 (0) 89 4622462-0  
Fax +49 (0) 89 4622462-600  
E-Mail kontakt@  
haeussler-partner.com  
Web www.haeussler-partner.com

**Bankverbindungen**  
HypoVereinsbank München AG  
BIC HYVEDE3333  
IBAN DE49 7002 0270 0015 6299 36

Stadtsparkasse München  
BIC SSKMDE3333  
IBAN DE61 7015 0000 1004 0691 57

Joachim Häußler, Steuerberater  
Korbinian Häußler, Steuerberater

USt-IdNr. DE301763205  
Sitz: München  
Amtsgericht München, PR 1457

finanzieren, 2.800 Euro. Bei zusammen veranlagten Ehegatten ist zunächst für jeden Ehegatten nach dessen persönlichen Verhältnissen der Höchstbetrag zu bestimmen. Die Summe der beiden Höchstbeträge ist der gemeinsame Höchstbetrag.

**Werden für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung mehr als die Höchstbeträge aufgewendet, können die tatsächlichen Ausgaben angesetzt und die Höchstbeträge überschritten werden.**

Das gilt aber nicht für sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. für die Arbeitslosen-, Haftpflicht-, Unfall- und bestimmte Lebensversicherungen sowie für Beitragsanteile, die einen Anspruch auf Krankengeld oder Komfortleistungen begründen. Das hat zur Folge, dass die Zahlungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich ungenutzt verpuffen, wenn die Zahlungen für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung über den Höchstbeträgen liegen.

Um diesen Effekt zu vermeiden und in späteren Jahren einen höheren Sonderausgabenabzug zu erreichen, bietet § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG die Möglichkeit, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für mehrere Jahre im Voraus zu zahlen. Dieser Sonderausgabenabzug ist auf das Zweieinhalbfache der Beiträge des Veranlagungszeitraumes beschränkt. Übersteigen die Vorauszahlungen das Zweieinhalbfache, sind übersteigende Beiträge erst in den Jahren abziehbar, für die sie geleistet wurden (§10 Abs. 1 Nr. 3 S. 4 EStG).

Das Modell versteht man am besten, wenn man es an einem praktischen Beispiel durchdekliniert:

Der ledige Beamte Franz Mustermann zahlt 2017 für seine private Basiskranken- und Pflegeversicherung Beiträge von 4.000 Euro. Im Jahr 2017 entscheidet er sich für das Vorauszahlungsmodell. D. h.: Er zahlt auch die Beiträge für 2018 und 2019 (8.000 Euro) schon im Jahr 2017. Für weitere Vorsorgeaufwendungen wie Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung sowie Alt-Lebensversicherungen zahlt Herr Mustermann pro Jahr Beiträge von 2.000 Euro. Er hat eine angenommene Steuerbelastung von 40 Prozent.

	Mit Vorauszahlungen	Ohne Vorauszahlungen
<b>Jahr 2017</b>		
Beiträge zur KV/PV 2017	4.000 Euro	4.000 Euro
Beiträge 2018 und 2019	8.000 Euro	0 Euro
Weitere Vorsorgeaufwendungen	0 Euro (kein Abzug, da Höchstbetrag von 1.900 Euro überschritten ist)	0 Euro
Sonderausgaben 2017	12.000 Euro	4.000 Euro
<b>Jahr 2018</b>		
Beiträge zur KV/PV 2018	0 Euro	4.000 Euro
Weitere Vorsorgeaufwendungen	1.900 Euro	0 Euro
Sonderausgaben 2018	1.900 Euro	4.000 Euro
<b>Jahr 2019</b>		
Beiträge zur KV/PV 2019	0 Euro	4.000 Euro
Weitere Vorsorgeaufwendungen	1.900 Euro	0 Euro
Sonderausgaben 2019	1.900 Euro	4.000 Euro
<b>Sonderausgaben 2017-2019</b>	<b>15.800 Euro</b>	<b>12.000 Euro</b>
<b>effektive Steuerersparnis</b>	<b>1.520 Euro (40 % von 3.800)</b>	

Folge: Würde Herr Mustermann das Geld, das er für die Vorauszahlungen einsetzt, auf dem Sparbuch anlegen, würde er wohl keinen Cent Rendite bekommen. Durch das Vorauszahlungsmodell beträgt die Rendite durch die zusätzlich gesparten Steuern bezogen auf die eingesetzten 8.000 Euro satte 19 Prozent.

Vier Dinge sollten Sie zum Vorauszahlungsmodell noch wissen:

Vom Vorauszahlungsmodell profitieren vor allem Steuerzahler, die privat krankenversichert sind und keine Zuschüsse zur Krankenversicherung von ihrem Arbeitgeber bekommen.

Danach lohnt sich das Vorauszahlungsmodell vor allem für

- privat krankenversicherte Selbstständige und
- privat krankenversicherte Beamte, da Beamte auch keinen Zuschuss von ihrem Dienstherrn bekommen.



Gesetzlich Krankenversicherte profitieren vom Vorauszahlungsmodell leider nicht, weil der Arbeitgeber die Beiträge monatlich abführen muss.

Auch Gutverdiener, die privat krankenversichert sind, und vom Arbeitgeber einen monatlichen Zuschuss erhalten, profitieren kaum oder gar nicht vom Vorauszahlungsmodell. Das liegt daran, dass die Zuschüsse des Arbeitgebers in den Folgejahren als steuerpflichtige Einkünfte erfasst werden (§ 10 Abs. 4b EStG).

Das Vorauszahlungsmodell kann sich dennoch auch für Steuerzahler lohnen, die sich freiwillig privat versichern und Anspruch auf Zuschüsse des Arbeitgebers haben. Nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr einem besonders hohen Steuersatz unterliegt und in den Folgejahren nicht mehr.

#### **Vorauszahlung vor dem 22.12.2017 leisten**

Damit das Finanzamt das Modell akzeptiert, müssen Sie die Vorauszahlungen vor dem 22.12.2017 leisten. Denn bei Vorauszahlung zwischen dem 22.12.2017 und dem 31.12.2017 greift für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen – und dazu rechnen die Basis-KV- und PV-Beiträge – die Sondervorschrift des § 11 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 EStG. Wer also erst ab dem 22.12.2017 die Vorauszahlung leistet, verliert zumindest für einen Monat des Jahres 2018 die Vorteile aus dem Vorauszahlungsmodell.

Falls Sie eine freiwillige Vorauszahlung für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das Jahr 2018 noch in 2017 leisten möchten, so sollten Sie sich mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung setzen und dieser das schriftlich mitteilen. Manche Krankenversicherungen akzeptieren keine freiwilligen Vorauszahlungen ohne vorher eine Mitteilung an den Versicherungsnehmer übermittelt zu haben. Daher raten wir zu einer Abstimmung mit der Krankenversicherung.

Das Finanzamt prüft übrigens, ob Sie nicht versehentlich mehr als das 2,5-fache der Basis-KV- und PV-Beiträge vorauszahlen. Ist das der Fall, passiert nicht viel. Das Modell bleibt erhalten. Nur diejenigen Beiträge, die das 2,5-fache übersteigen, sind dann in den Jahren als Sonderausgaben abziehbar, in die sie wirtschaftlich gehören.

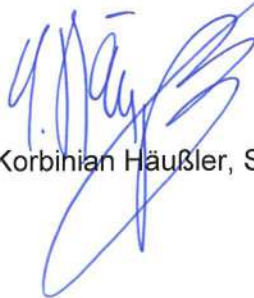
Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob sich bei Ihnen eine freiwillige Vorauszahlung steuerlich lohnt, so zögern Sie nicht sich mit uns in Verbindung zu setzen um alles Weitere zu besprechen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Häußler, StB



Korbinian Häußler, StB